

Rechtsanwalt

## **Falk Ostmann**

Fachanwalt für

Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für

Miet- und Wohnungseigentumsrecht



### **Bei Unzufriedenheit mit dem Handwerker: Rücktritt oder Kündigung vom Werkvertrag?**

Wenn Sie mit den Leistungen des Handwerkers unzufrieden sind, haben Sie im BGB-Werkvertrag mehrere Möglichkeiten den Vertrag zu beenden. Entweder durch Kündigung ab dem Kündigungszeitpunkt. Dann bleibt dem Handwerker in aller Regel die bisherige Vergütung erhalten. Oder Sie entscheiden sich für den Rücktritt. Dann können Sie auch den erhaltenen Lohn vom Handwerker zurückfordern. Die beiden Gestaltungsrechte sind überlegt zu verwenden. Zwar hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 14. 4. 2015 Az.: 21 U 181/14 entschieden, dass mit einer „Kündigung“ auch ein „Rücktritt“ gemeint sein kann, wenn es dem Bauherrn auf Rückzahlung des Werklohns ankomme. Hier sollte jedoch Vorsicht walten. Die Entscheidung wird sehr kritisch kommentiert. Wenn Sie den bereits erhaltenen Werklohn zurückverlangen wollen, müssen Sie vom Vertrag zurücktreten, nur dann haben Sie aus dem sich ergebenden Rückgewährschuldverhältnis den Anspruch auf Werklohnrückzahlung.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**  
**Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80**  
**Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50**  
**[www.dingeldein.de](http://www.dingeldein.de)**